

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-492/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 15.12.2021
Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzl. Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Abwasserabgabengesetz
Abwasserverordnung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Satzung zur

**2. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
für die Gemeinde Südharz.**

Begründung:

Die Gemeinde Südharz erhebt seit dem 01.01.2020 gemäß § 5 KAG LSA einheitliche Benutzungsgebühren für die gesamte öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung.

Grundlage für die Erhebung der einheitlichen Gebühren ist die Ausweisung einer rechtlich einheitlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die betreffenden Ortsteile Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

Die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg wurden gestrichen, da diesen mit dem Übernahmevertrag Abwasserbeseitigung Agnesdorf und Questenberg (unterzeichnet am 28.12.2020) seit dem 01.01.2021 an den Wasserverband Südharz übertragen worden sind.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates